



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN

BACHELOR- UND MASTER-STUDIENGANG

INFORMATION SYSTEMS

WIRTSCHAFTSINFORMATIK

In der Fassung vom 15.03.2002

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Der gestufte Studiengang bietet zwei berufsqualifizierende Abschlüsse. Nach sechs Semestern bildet die Bachelorprüfung den ersten berufsqualifizierenden Abschluss, der von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden muss. Nach zwei weiteren Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat sowie außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich Information Systems als wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrade

(1) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik“ verliehen. Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1a) sowie deren englischsprachige Übersetzung, in der „Wirtschaftsinformatik“ mit „Information Systems“ übersetzt wird (Anlage 1b).

(2) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science in Wirtschaftsinformatik“ verliehen. Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2a) sowie deren englischsprachige Übersetzung, in der „Wirtschaftsinformatik“ mit „Information Systems“ übersetzt wird (Anlage 2b). Mit der Urkunde wird eine Bescheinigung über die Gleichwertigkeit des verliehenen Hochschulgrades mit dem Hochschulgrad „Diplom-Wirtschaftsinformatikerin“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsinformatiker“ ausgestellt (Anlage 2c).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung acht Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein sechssemestriges Bachelor-Studienprogramm (erster Studienabschnitt), das mit der Bachelorprüfung abschließt,
2. ein zweisemestriges Master-Studienprogramm (zweiter Studienabschnitt), das mit der Masterprüfung abschließt.

(3) Obligatorischer Bestandteil des Bachelor-Studiums ist ein einsemestriger Auslandsaufenthalt vorzugsweise im fünften Semester.

(4) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters und die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abgeschlossen werden kann.

(5) Der Umfang des Studiums beträgt 210 ECTS-Kreditpunkte (European-Credit-Transfer-System) im Bachelor-Studienprogramm inklusive der Bachelorarbeit und 90 ECTS-Kreditpunkte im Master-Studienprogramm inklusive der Masterarbeit.

§ 4 Prüfungsfristen

(1) Wird die Bachelorprüfung nicht nach höchstens 8 Semestern oder die Masterprüfung nicht nach höchstens 4 Semestern abgeschlossen, verliert die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch, und die betreffende Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für eine mindestens einjährige, aktive Tätigkeit als gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates oder als studentisches Mitglied in Gremien der akademischen Selbstverwaltung (Senat, Fachbereichsrat, Diplomprüfungsausschuss, Studienkommission) können sich die in Absatz 1 genannten Fristen um maximal 1 Semester verlängern. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der in § 3 Abs. 2 genannten Fristen abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel im Anschluss an jedes Semester abgenommen. Die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten und spätestens 4 Wochen vor Fristablauf durch Aushang bekannt gemachten Fristen für die Meldung zu den Prüfungen sind Ausschlussfristen. Mitteilungen an die Kandidatinnen bzw. Kandidaten ergehen durch Aushang, sofern diese Prüfungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an, und zwar 3 Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter vertritt, sowie ein Mitglied, welches die Gruppe der Studierenden vertritt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz muss von Mitgliedern der Professorengruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Das studentische Mitglied hat bei Fragen der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich. Der Prüfungsausschuß führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. Prüfende können grundsätzlich nur Professorinnen und Professoren sein sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten für das Fach ihrer Lehrbefugnis. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die eine Universitätsdiplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind 2 Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Studierende können für die Abnahme mündlicher Prüfungsleistungen aus dem Kreis der für dieses Fach bestellten Prüfenden Prüfende vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 3 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Bachelorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Bachelorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Bachelorprüfung, nicht aber der Masterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem ausländischen Studiengang sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin bzw. des zuständigen Fachvertreters über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ mit Angabe der Hochschule aufgenommen. Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich ECTS-Credits gemäß Anlage 3 bzw. Anlage 4 vergeben. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im jeweiligen Prüfungszeugnis ist zulässig.

(5) Der Antrag auf Anrechnung ist von der oder dem Studierenden beim Prüfungsausschuss in schriftlicher Form zu stellen.

§ 8 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung, zur Bachelorprüfung oder zur Masterprüfung ist gemäß den Bestimmungen des Zweiten und Dritten Teils

dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzusetzenden Zeitraums zu stellen.

(2) Soweit der Zweite und Dritte Teil dieser Prüfungsordnung nichts anderes oder weiteres bestimmen, kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Osnabrück für den Studiengang Information Systems eingeschrieben ist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil dieser Prüfungsordnung beizufügen:

1. Nachweis nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelor- bzw. Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Information Systems an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
3. ggf. Vorschläge für Prüfende gemäß § 6 Abs. 3.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelor- bzw. Masterprüfung im Studiengang Information Systems oder in einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine erfolgt gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und dass zu den folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen und der Bachelorarbeit (Bachelor's thesis); die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit (Master's thesis). Fachprüfungen setzen sich aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammen, sie können auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen. Fachprüfungen und studienbegleitende Prüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils abgelegt werden:

1. Klausur (Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Seminarleistung (Absatz 4),
4. Übungsleistung (Absatz 5)

(2) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit den von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennt und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt für eine Lehrveranstaltung oder einen Lehrveranstaltungsblock 60 bis 120 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu 5 Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

(4) Eine Seminarleistung kann umfassen:

1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung (schriftliche Seminararbeit, Lösungen zu Fallstudien, Projektbericht u.ä.) mit Problemen aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Rahmen eines mündlichen Vortrags mit anschließender Diskussion,
2. die regelmäßige mündliche Beteiligung an der Diskussion der schriftlichen Seminararbeiten,
3. eine Klausur gemäß Absatz 2.

Die Zulassung zu Seminaren kann an inhaltliche Voraussetzungen geknüpft werden. Unter Wahrung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 kann nur der Fachbereichsrat den Zugang zu Seminaren mit dem Ziel beschränken, eine nach Veranstaltern gleichmäßigere Verteilung zu erreichen.

(5) Eine Übungsleistung kann das Lösen von Aufgaben und Fallstudien, den Einsatz und das Entwickeln von Anwendungssystemen und Programmen, das Modellieren von betrieblichen Prozessen u.ä. im Rahmen einer veranstaltungsbegleitenden Übung umfassen.

(6) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeiten für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Im Falle von Seminaren und Übungen obliegt die Festlegung von Art und Termin der Prüfungsleistungen den Prüfenden.

(7) Bachelorarbeit (Bachelor's thesis) und Masterarbeit (Master's thesis) können nach Wahl der oder des zu Prüfenden auf Deutsch oder Englisch erstellt werden.

§ 10 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen langandauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. trotz Anmeldung zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung sind als solche keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis, im Falle eines Rücktritts nach Beginn der Prüfungsleistung ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Ein Prüfling, der den ordnungsmäßigen Ablauf einer Prüfung stört, kann vom Prüfer oder von der Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Wegen triftiger Gründe, die die Einhaltung des ursprünglichen Termins verhindern, kann der Abgabetermin in der Regel um insgesamt 2 Wochen hinausgeschoben werden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für die Umrechnung der Noten in ECTS-Grades gilt folgende Tabelle:

ECTS-GRADES	Deutsche Note	ECTS-Definition
A	1,0 – 1,5	Excellent
B	1,6 – 2,0	Very good
C	2,1 – 3,0	Good
D	3,1 – 3,5	Satisfactory
E	3,6 – 4,0	Sufficient
FX/F	4,1 – 5,0	Fail

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von 2 Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis 1,50 | sehr gut, |
| 2. bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 | gut, |
| 3. bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 | befriedigend, |
| 4. bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 | ausreichend, |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,00 | nicht ausreichend. |

Für die Umrechnung der Noten in ECTS-Grades gilt die Tabelle aus Absatz (2) entsprechend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn

- der Prüfling die im Zweiten und Dritten Teil für das jeweilige Fach festgelegte erforderliche Anzahl an ECTS-Credits erworben hat,
- die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist.

Die Fachnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die gemäß der Bestimmungen im Zweiten und Dritten Teil für das jeweilige Fach anrechenbaren Prüfungsleistungen. Als Gewichte dienen die den einzelnen Prüfungsleistungen zugeordneten ECTS-Credits gemäß Anlage 3 bzw. 4. Der Absatz 4 gilt entsprechend. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei der Berechnung der Fachnote nicht berücksichtigt.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 5 werden die erste und die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 ECTS-Credits

(1) Für jeden zur Bachelorprüfung (§ 21) oder zur Masterprüfung (§ 26) zugelassenen Prüfling führt der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle jeweils ein ECTS-Credits-Konto.

(2) Hat ein Prüfling eine Prüfungsleistung bestanden, so werden ihm vom Prüfungsausschuss ECTS-Credits vergeben.

(3) Die Zahl der in einer gemäß § 9 Abs. 2-5 abgelegten Prüfungsleistung erworbenen ECTS-Credits ist in Anlage 3 bzw. 4 festgelegt; eine mehrfache Vergabe von ECTS-Credits und eine mehrfache Anrechnung zu jeweils gleichen Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

(4) Nach Abschluß der Korrekturen der schriftlichen Arbeiten eines Prüfungszeitraumes wird der Stand des ECTS-Credits-Kontos bekanntgegeben.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Prüfung können wiederholt werden. Die Wiederholung kann sich auf alternative Prüfungen (Lehrveranstaltungen) desselben Teilfaches beziehen. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer studienbegleitenden Prüfung zu dem gemäß Studienordnung frühestmöglichen Prüfungstermin an, erwirbt sie oder er das Recht auf eine zweite Wiederholung dieser Prüfung (Zweitwiederholung). D.h. die Prüfung gilt bei erstmaligem Nichtbestehen als nicht unternommen im Sinne von § 18 Abs. 2 NHG.

(3) In allen von Abs. 2 abweichenden Fällen kann eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.

(4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens im nächsten Semester wiederholt werden. Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absätze 2 und 3) vorliegen.

(5) In einem Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine gleichartige Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 angerechnet.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung und die Masterprüfung ist jeweils ein Zeugnis (gemäß Anlage 5a, 5b bzw. 6a, 6b) auszustellen. Neben den Fachnoten werden auch die Gesamtnoten mit 2 Nachkommastellen ausgewiesen. Das Zeugnis enthält neben den Fachnoten und der Gesamtnote in einem Beiblatt eine Aufstellung aller Veranstaltungen, für die die bzw. der Studierende im jeweiligen Studienabschnitt ECTS-Credits erworben hat, jeweils mit Angabe der SWS-Zahl und der erreichten Note. Auf dem Prüfungszeugnis wird jeweils die Gewichtung der Fächer zusammen mit der Fachnote ausgewiesen.

(2) Ist die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein berichtigtes Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 3 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsichtnahme

(1) Dem Prüfling wird Einsicht in die schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung, der Bachelorprüfung und der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder nach Zustellung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfg bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch sachlich begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf der Grundlage der Stellungnahme der oder des Prüfenden. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfer richtet.
- (4) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch erneut nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb von 3 Monaten entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

ZWEITER TEIL: BACHELORPRÜFUNG

§ 20 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen der Fächer

1. Betriebswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 42 ECTS-Credits,
2. Wirtschaftsinformatik mit einem Gesamtumfang von 57 ECTS-Credits,
3. Informatik und quantitative Methoden mit einem Gesamtumfang von 60 ECTS-Credits,
4. Volkswirtschaftslehre und Recht mit einem Gesamtumfang von 27 ECTS-Credits

sowie einer Bachelorarbeit (Bachelor's thesis) mit einem Gesamtumfang von 24 ECTS-Credits.

(2) Die Fachprüfungen setzen sich aus getrennten Prüfungen (Teilfachprüfungen) zu den Veranstaltungen (Teilfächern) zusammen. Die Teilfächer sowie Art und Umfang der Teilfachprüfungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

§ 21 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 8 Abs. 1 erfolgt gemeinsam für alle Fachprüfungen vor der ersten Prüfungsleistung oder Teilfach-Prüfungsleistung. Für jede Fachprüfung oder Teilfach-Prüfung muss zusätzlich eine gesonderte Anmeldung erfolgen. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen sowie die Anmeldungen zu den Fachprüfungen bzw. den Teilfach-Prüfungen nach Absatz 1 können bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Meldefrist nach § 8 Abs. 1 zurückgenommen werden.

§ 22 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem der Wirtschaftsinformatik unter Anleitung selbständig zu bearbeiten und darzustellen. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2 Satz 1) entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüfenden nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden. Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 6 Abs. 1 sein und der Universität Osnabrück angehören.

(3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprü-

fende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 12 Abs. 2 bis 4 zu bewerten.

§ 23 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 22 Abs. 4 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 24 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Fachprüfungen gem. Anlage 3 bestanden sind und die Bachelorarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet ist.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Note für die Bachelorarbeit und den ungerundeten Fachnoten. Als Gewichte dienen dabei die anteiligen ECTS-Credits.

(4) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden". Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

(5) Die Bachelorprüfung ist unbeschadet der Regelung nach §4 (1) erstmals nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist unbeschadet der Regelung nach §4 (1) endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

DRITTER TEIL: MASTERPRÜFUNG

§ 25 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Prüfungen in den Teilfächern gemäß Anlage 4,
- und der Masterarbeit (Master's thesis).

§ 26 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 8 Abs. 1 erfolgt gemeinsam für alle Teilprüfungen vor der ersten Prüfungsleistung. Für jede Teilprüfung muss zusätzlich eine gesonderte Anmeldung erfolgen. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen nach Absatz 1 können bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Meldefrist nach § 8 Abs. 1 zurückgenommen werden.

(3) Der Nachweis einer bestandenen Bachelorprüfung (bzw. der Nachweis einer äquivalenten Qualifikation) ist die Voraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums Information Systems.

§ 27 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet Information Systems selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden. Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 6 Abs. 1 sein und der Universität Osnabrück angehören.

(3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 12 Abs. 2 bis 4 zu bewerten.

§ 28 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 27 Abs. 4 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 29 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 25 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus den ungerundeten Noten für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Abs. 2 und der ungerundeten Note der Masterarbeit. Als Gewichte dienen dabei die anteiligen ECTS-Credits. § 12 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden". Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist unbeschadet der Regelung nach §4 (1) erstmals nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist unbeschadet der Regelung nach §4 (1) endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

VIERTER TEIL: SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1a (zu § 2)

**Universität Osnabrück
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften**

Bachelorzeugnis

Frau/Herr*) ,
geboren am in ,
hat am die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik,
gemäß bestehender Prüfungsordnung mit der
Gesamtnote mit Auszeichnung bestanden/ bestanden*
Auf Grund dieser Prüfung wird der Hochschulgrad

Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik

verliehen.

(Siegel) **O s n a b r ü c k** , den

.....
Die Dekanin/Der Dekan*)	Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 1b (zu § 2)

**Universität Osnabrück
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften**

Certificate

Through this certificate, issued by the University of Osnabrück,
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften,

Mrs./Mr. ,
born at ,
is awarded the degree of a

Bachelor of Science in Information Systems

after having passed/passed with distinction*) the Bachelor
examination in the Information Systems

program on

(Seal) **O s n a b r ü c k ,**

.....

Dean

.....

**Chairman of the
board of examiners**

*) **fill in as appropriate**

Anlage 2a (zu § 2)

**Universität Osnabrück
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften**

Masterzeugnis

Frau/Herr*) ,
geboren am in ,
hat am die Masterprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik,
gemäß bestehender Prüfungsordnung mit der
Gesamtnote mit Auszeichnung bestanden/ bestanden*
Auf Grund dieser Prüfung wird der Hochschulgrad

Master of Science in Wirtschaftsinformatik

verliehen.

(Siegel) **O s n a b r ü c k** , den

.....
Die Dekanin/Der Dekan*)

.....
**Die/Der*) Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2b (zu § 2)

**Universität Osnabrück
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften**

Certificate

Through this certificate, issued by the University of Osnabrück,
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften,

Mrs./Mr. ,
born at ,
is awarded the degree of a

Master of Science in Information Systems

after having passed/passed with distinction*) the Master
examination in the Information Systems

program on

(Seal) **O s n a b r ü c k ,**

.....

Dean

.....

**Chairman of the
board of examiners**

*) **fill in as appropriate**

Anlage 2c (zu § 2)

**Universität Osnabrück
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften**

Hiermit wird bescheinigt, dass der verliehene Hochschulgrad „Master of Science in Wirtschaftsinformatik“ dem Hochschulgrad „Diplom-Wirtschaftsinformatiker“ bzw. „Diplom- Wirtschaftsinformatikerin“ gleichwertig ist.

(Siegel) **O s n a b r ü c k , d e n**

.....

Die Dekanin/Der Dekan*)

.....

**Die/Der*) Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

***) Nichtzutreffendes streichen.**

Anlage 3

Bachelor of Science in Information Systems

Fach Lehrmodul	SWS	Prüfungs- leistung*	ECTS- Credits	
Betriebswirtschaftslehre				42
Buchführung und Abschluss	4	Kl, mdl. Prfg.	6	
Produktion	2	Kl, mdl. Prfg.	3	
Kostenrechnung	2	Kl, mdl. Prfg.	3	
Jahresabschluss	2	Kl, mdl. Prfg.	3	
Investition und Finanzierung	2	Kl, mdl. Prfg.	3	
Marketing und Absatz	2	Kl, mdl. Prfg.	3	
Einführung in die Organisation	2	Kl, mdl. Prfg.	3	
Banken und Finanzierung	2	Kl, mdl. Prfg.	3	
Entscheidungstheorie	2	Kl, mdl. Prfg.	3	
Controlling	2	Kl, mdl. Prfg.	3	
International Accounting	2	Kl, mdl. Prfg.	3	
Bilanz-, Steuer-, Prüfungswesen	2	Kl, mdl. Prfg.	3	
BWL-Seminar	2	Seminarleistung	3	
Wirtschaftsinformatik				57
Einführung in die Informationsverarbeitung	4	Kl, mdl. Prfg., ÜI	6	
Neue Medien und Web-Programmierung	2	Kl, mdl. Prfg., ÜI	3	
Anwendungssysteme Produktion	2	Kl, mdl. Prfg., ÜI	3	
Anwendungssysteme Management Support	2	Kl, mdl. Prfg., ÜI	3	
Wirtschaftsinformatik und Organisation I	2	Kl, mdl. Prfg., ÜI	3	
Wirtschaftsinformatik und Organisation II	4	Kl, mdl. Prfg., ÜI	6	
Wirtschaftsinformatik und Organisation III	2	Kl, mdl. Prfg., ÜI	3	
Wirtschaftsinformatik und Management Support I	2	Kl, mdl. Prfg., ÜI	3	
Wirtschaftsinformatik und Management Support II	4	Kl, mdl. Prfg., ÜI	6	
Wirtschaftsinformatik und Management Support III	2	Kl, mdl. Prfg., ÜI	3	
Wirtschaftsinformatik und Produktions-Management I	2	Kl, mdl. Prfg., ÜI	3	
Wirtschaftsinformatik und Produktions-Management II	4	Kl, mdl. Prfg., ÜI	6	
Wirtschaftsinformatik und Produktions-Management III	2	Kl, mdl. Prfg., ÜI	3	
Wirtschaftsinformatik-Seminar	4	Seminarleistung	6	
Informatik und quantitative Methoden				60
Mathematik I	4	Kl, mdl. Prfg., ÜI	6	
Mathematik II	4	Kl, mdl. Prfg., ÜI	6	
Statistik I	5	Kl, mdl. Prfg., ÜI	7,5	
Statistik II	5	Kl, mdl. Prfg., ÜI	7,5	
Algorithmen und Datenstrukturen	6	Kl, mdl. Prfg., ÜI	9	
Datenbanken	6	Kl, mdl. Prfg., ÜI	9	
Programmierung	6	Kl, mdl. Prfg., ÜI	9	
OR-Verfahren	4	Kl, mdl. Prfg., ÜI	6	
Volkswirtschaftslehre und Recht				27
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	2	Kl, mdl. Prfg.	3	
Finanz- und Wirtschaftspolitik	2	Kl, mdl. Prfg.	3	
Wirtschaftspolitik	2	Kl, mdl. Prfg.	3	
Einführung in die Wirtschaftswissenschaft	2	Kl, mdl. Prfg.	3	
Zivilrecht	6	Kl, mdl. Prfg.	9	
Gesellschaftsrecht	2	Kl, mdl. Prfg.	3	
Medienrecht	2	Kl, mdl. Prfg.	3	
Bachelor-Arbeit	24		24	24
Summe	148		210	210

* Kl: Klausur; mdl. Prfg.: mündliche Prüfung; ÜI: Übungsleistung
Prüfungsleistungen werden vom Veranstalter festgelegt.

Anlage 4**Master of Science in Information Systems**

Fach Lehrmodul	SWS	Prüfungs- leistung*	ECTS- Credits
Management			12
Unternehmensführung	4	Kl., mdl. Prfg., ÜI.	6
Interkulturelles Management	4	Kl., mdl. Prfg., ÜI.	6
Wirtschaftsinformatik			18
Wirtschaftsinformatik und Organisation	4	Kl., mdl. Prfg., ÜI.	6
Wirtschaftsinformatik und Management Support	4	Kl., mdl. Prfg., ÜI.	6
Wirtschaftsinformatik und Produktions-Management	4	Kl., mdl. Prfg., ÜI.	6
Projektseminar	8		16
Master-Arbeit	44		44
<i>Summe</i>	72		90

* Kl: Klausur; mdl. Prfg.: mündliche Prüfung; ÜI: Übungsleistung
Prüfungsleistungen werden vom Veranstalter festgelegt.

Anlage 5a (zu § 15)

Universität Osnabrück
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Bachelorprüfung
im Studiengang Wirtschaftsinformatik
Prüfungszeugnis

Frau/Herr*) ,
geboren am in ,
hat die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik,
gemäß bestehender Prüfungsordnung am
mit Auszeichnung bestanden/ bestanden*).

Studienbegleitende Prüfung	Fachnote	Gewichtung
Betriebswirtschaftslehre.....		
Wirtschaftsinformatik.....		
Informatik und quantitative Methoden.....		
Volkswirtschaftslehre und Recht.....		

Die Bachelor-Arbeit behandelt das Thema
.....
und wird mit bewertet.

Die Gesamtnote **) lautet:

(Siegel) O s n a b r ü c k , den

.....
Die/Der*) Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.
**) Notenstufen siehe §12

Anlage 5b (zu § 15)

**University of Osnabrück
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften**

Diploma of Bachelor Examination

Mrs./Mr. ,

born ,

has passed the Bachelor examination in the Information Systems program
with distinction/with the grade*)**))

Collateral examinations	grade	weighting
Business Administration.....		
Information Systems.....		
Computer Science and Quantitative Methods.....		
Economics and Law.....		

Subject of the Bachelor's thesis

.....

Grade**):

(Seal) O s n a b r ü c k ,

.....

Chairman of the board of examiners

*) fill in as appropriate

**) grading scale see §12

Anlage 6a (zu § 15)

Universität Osnabrück
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Masterprüfung
im Studiengang Wirtschaftsinformatik
Prüfungszeugnis

Frau/Herr*) ,
geboren am in ,
hat die Masterprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik,
gemäß bestehender Prüfungsordnung am
mit Auszeichnung bestanden/ bestanden*).

Studienbegleitende Prüfung	Fachnote	Gewichtung
Projektseminar.....		
Wirtschaftsinformatik.....		
Unternehmensführung.....		

Die Masterarbeit behandelt das Thema
.....
und wird mit bewertet.

Die Gesamtnote **) lautet:

(Siegel) O s n a b r ü c k , den

.....
Die/Der*) Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Notenstufen siehe §12

Anlage 6b (zu § 15)

University of Osnabrück
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Diploma of Master Examination

Mrs./Mr. ,

born ,

has passed the Master examination in the Information Systems program
with distinction/with the grade*)**)

Collateral examinations	grade	weighting
Student's project.....		
Information Systems.....		
Management.....		

Subject of the Master's thesis
.....

Grade**):

(Seal) **O s n a b r ü c k** ,

.....
Chairman of the board of examiners

*) fill in as appropriate

**) grading scale see §12